

## EINSCHREIBEN

An alle Mitglieder des Regierungsrates  
des Kantons Zürich  
Neumühlequai 10  
8001 Zürich

Datum: 22. November 2020

Post-Code Siehe unter Verteiler

### Institutionelle Behördenkriminalität in der Schweiz Kantonspolizei als Firma

---

Grüezi

Bereits mit Schreiben vom 31. Oktober 2020 teilte ich Ihnen mit, dass in der Schweiz die Behörden und Ämter immer mehr still und heimlich zu Firmen mit Handelsregistereintrag mutieren. Dagegen haben Sie nachweislich nichts unternommen. Ganz im Gegenteil, Sie vergrössern diese Kriminalität immer mehr.

Der Zufall, dem ich ein wenig nachgeholfen habe, wollte es, dass mir die Zürcher Polizei mit Datum vom 2. November 2020 eine Busse zustellte. Ich bestreite gar nicht, dass ich zu schnell gefahren bin. Das gab mir die Gelegenheit, die Rechtmässigkeit dieser Anzeige zu prüfen. Und siehe da, wer sucht, der findet:

Erstmals ist festzuhalten, dass die Kantonspolizei Zürich wie der Kanton Zürich eine Firma ist. Die Kantonspolizei Zürich wurde formell am 11. November 2019 ins Handelsregister eingetragen<sup>1</sup>, jedoch nie publiziert. Auch sind die Namen des Kommandanten und der Kantonspolizei Zürich in der Suchabfrage des Zürcher HR-Amtes unbekannt. Das alleine wirft natürlich Fragen auf. Allerdings kann ich Ihnen versichern, dass sie in «bester» Gesellschaft ist, denn diese Verschleierung hat System.

Wie Ihnen selbstverständlich bekannt ist, müssen die vorgesehenen Handelsberechtigten einer Firma oder Unternehmung im Handelsamtsblatt publiziert werden. Passiert das nicht, so sind sie handelsrechtlich nicht legitimiert zu handeln. Ihre Entscheide sind nicht bindend, weshalb sie für alles Tun und Lassen persönlich haftbar sind.

Damit nicht jeder Polizei spielen kann und auf eigene Faust Bussen verteilen und einkassieren kann, benötigt eine Unternehmung eine hoheitliche Legitimation. Aber diese Legitimation muss von einer legitimierten Stelle ausgestellt werden.

Die Kantonspolizei Zürich, insbesondere auch deren Kommandant, ist jedoch nicht bereit, die geforderten Angaben als Grundlage zum Akzeptieren der Busse zu liefern. Vielmehr behauptet er, dass die Polizei eine Behörde sei. Die Polizei mag vielleicht noch bis zum Eintrag ins Handelsregister eine Be-

---

<sup>1</sup> [www.monetas.ch](http://www.monetas.ch)

Alex Brunner  
Architekt HTL

Bahnhofstrasse 210  
CH-8630 Wetzikon  
Telefon +41 44 930 62 33  
[www.brunner-architekt.ch](http://www.brunner-architekt.ch)

hörde gewesen sein, jedoch spätestens mit dem Eintrag gilt nicht mehr das öffentliche Recht, sondern das Handelsrecht und zudem fehlt ein Beschluss eines Parlaments, Behörden in Firmen umzuwandeln.

Mit dieser Änderung wird aber ein weiteres Kapitel aufgeschlagen, nämlich das Insichgeschäft. Bei Insichgeschäften handeln auf beiden Seiten der jeweiligen Rechtsgeschäfte dieselben Personen: Sie haben entweder als Vertreter in fremdem Namen gehandelt und auf der anderen Seite im eigenen Namen Erklärungen abgegeben, also mit sich selbst einen Vertrag geschlossen. Ein Insichgeschäft ist deshalb eine Forderung von öffentlichen Stellen (oder entsprechenden Erfüllungshilfen) an die juristische fiktiv erstellte Person (Strohmann). Aus diesem Grund ist er auch nicht bereit, mir zu bestätigen, dass ich ein Mensch bin.

Im Zusammenhang ergibt sich, dass die Kantonspolizei Zürich weder handelsrechtlich noch hoheitlich legitimiert ist, tätig zu sein, womit sie zusammen mit dem Insichgeschäft nichts als Verbrechen begeht. Die Polizei, die eigentlich Verbrechen verhindern sollte, begeht selber Verbrechen und Sie als Mitglied der Regierung als Oberaufsicht der Kantonspolizei lassen das zu. Mehr noch, Sie haben dieses Konstrukt selbst organisiert und stehen daher diesen Verbrechen vor.

Da auch der Kanton Zürich über eine Handelsregisternummer verfügt, haben wir beim Kanton das gleiche Problem wie bei der Kantonspolizei. Die Regierung ist somit nicht legitimiert, handelsberechtigt tätig zu sein und hoheitliche Handlungen durchzuführen. Sie sind wohl in einer Volkswahl als Regierungsräte des Kantons gewählt worden, nicht jedoch als Geschäftsleitung einer Firma, die nicht legitimiert ist. Mit andern Worten, Sie haften für alle Ihre Entscheide persönlich und im Weiteren sind damit alle Handlungen der gesamten Staatsverwaltung nichtig, da Ihnen die Legitimation fehlt, weshalb jeder einzelne Mitarbeiter persönlich zur Rechenschaft gezogen werden kann und das bis auf Stufe Gemeinde. Sie tragen dafür die volle Verantwortung, nicht nur zivilrechtlich, sondern vor allem auch strafrechtlich, werden doch dabei gewerbsmässig Verbrechen begangen.

Nun beabsichtigt die Kantonspolizei Zürich, wenn ich die ausgestellte Busse nicht bezahle – was ich nicht tun werde –, mich strafrechtlich anzuzeigen, womit ein Strafverfahren durchgeführt werden wird. Damit wird vor allen Augen ein Verbrechen durchgeführt.

Sodann bitte ich Sie nochmals, mir nachstehende Angaben zu machen je zu den Unternehmungen Kanton Zürich, Kantonspolizei und den Strafverfolgungsbehörden:

1. Entsprechende Firma (Zweigniederlassung, etc.) die entsprechende Handlung vollziehen will:
  - a. Sitz (Hauptsitz, Zweigniederlassung etc.) mit vollständiger Adresse
  - b. Rechtsform
  - c. Nummern des HRA-Eintrages und der Unternehmens-Identifikation samt deren Eintragdaten.
2. Die verantwortlichen Handlungsbevollmächtigten der Firma gemäss Position 1 weisen Sie sich, wie folgt aus:
  - a. Voller Vor- und Nachname der Handlungsbevollmächtigten jeweils mit
  - b. Strasse und Hausnummer
  - c. PLZ und Wohnort
  - d. sowie dem Datum und der Nummer der Ausgabe des SHAB, in welchem die Genannten als Handlungsbevollmächtigte der Firma bekannt gemacht wurden.
3. Sie erbringen einen aktuell notariell beglaubigten Nachweis
  - a. Ihrer amtlichen Legitimation mit Angaben darüber, wer, wie, wofür und wodurch Sie die Rechte zur Vornahme hoheitlicher Handlungen übertragen bekommen haben.
  - b. auf welchen Staat Sie vereidigt worden sind.
  - c. Für denjenigen, der Ihnen die amtliche Legitimation erteilt hat, bitte ich Sie, mir den gleichen Nachweis wie in den Positionen 1 bis 3, inkl. deren Unterpositionen, nachzuweisen.
4. Sie bestätigen mir, dass ich ein Mensch bin und nicht eine Person.

Sollten Sie diese Angaben nicht bis am 30. November 2020 (Eingang bei mir) erbringen, gestehen Sie ein, dass Sie diese Nachweise nicht erbringen können, womit Sie stillschweigend bekunden, dass Sie ohne Legitimation handeln und für alle Handlungen und Nichthandlungen sowohl zivilrechtlich als auch strafrechtlich die Verantwortung übernehmen.

Da die Kantonspolizei, aber auch die Staatsanwaltschaft bzw. die Statthalterämter, eine angegliederte Organisationseinheit der Unternehmung Kanton Zürich sind, haben Sie direkten Einfluss darauf. Sie hätten daher die Möglichkeit, die widerrechtliche Praxis der Wegelagerei, Nötigungen und Inanspruchnahmen einen Riegel zu schieben. Aufgrund des Geschilderten ist das jedoch kaum zu erwarten. Deshalb werde ich wie Sie auf das Seerecht, also das Piratenrecht oder das Recht des Stärkeren zurück greifen, da davon auszugehen ist, dass Sie eines Tages den Kürzeren Ziegen werden, womit ich zu den Stärkeren gehören werde. Aus diesem Grund definiere ich nachstehend meine besonderen Bedingungen. Sie haben die Möglichkeit, diese zu umgehen, indem Sie wieder auf den Weg der Rechtmässigkeit zurückkehren. Doch davon ist nicht auszugehen, weshalb Sie meine Bedingungen akzeptieren.

Meine besonderen Bedingungen:

1. Sollte die Kantonspolizei die Übertretungsanzeige nicht stornieren und abschreiben anstatt dafür eine Strafanzeige bei der Strafverfolgungsbehörden anhängig machen, akzeptieren Sie, dass jedes Mitglied der Regierung bereit ist, mir eine Pönale zu entrichten. Sie beträgt je 80 Kilogramm Gold<sup>2</sup> und wird mit der Überstellung der Unterlagen durch die Polizei an die Strafverfolgungsbehörden fällig.
2. Wie dem Kommandanten der Kantonspolizei angekündigt, werde ich Kontrollen durchführen, ob die Wegelagerei eingestellt wurde. Sollte die Polizei mir oder den entsprechenden Fahrzeughalter eine Übertretungsanzeige zustellen, werden Sie als übergeordnete und vorgesetzte Organisationseinheit wiederum eine Pönale zu entrichten haben, weil Sie nicht gewillt sind, diese Verbrechen zu unterbinden. Sie beträgt wie in der 1. Position 80 Kilogramm Gold je Regierungsmitglied.
3. Als vorbeugende Massnahme teile ich Ihnen ebenfalls meine Bedingungen mit, sollten weitere Handlungen der Polizei gegen mich erfolgen:
  - a. Sollte ich aus irgendeinem Grund von der Kantonspolizei kontrolliert oder angehalten werden, so wird wiederum die gleiche Gebühr gemäss Position 1 fällig. 80 Kilogramm Gold je Regierungsmitglied.  
Um das Anhalten beweisen zu können, benötige ich von der Kantonspolizei einen Rapport. Es ist jedoch davon auszugehen, dass mir dieser nicht ohne weiteres ausgehändigt wird. Deshalb könnte es zu Komplikationen kommen, weshalb auch eine Verhaftung erfolgen könnte.
  - b. Sollte ich von der Polizei verhaftet werden, so gilt die doppelte Gebühr gemäss Position 1, also 160 kg Gold je Regierungsmitglied zuzüglich ein Kilogramm Gold je Hafttag. Die nur kurzzeitige Verhaftung während eines Tages wird mit einem Hafttag verrechnet, passiert es in der Nacht über Mitternacht, so ergeben sich zwei Hafttage. Allfällige Schadenersatzforderungen und Haftungsansprüche bleiben ausdrücklich und zusätzlich vorbehalten.
4. Die Kantonspolizei beabsichtigt bei Nichtbezahlung der Übertretungsanzeige, eine Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden. Sollten die Strafverfolgungsbehörden mir deswegen oder auch aus einem anderen erfundenen Grund einen Strafbescheid zustellen, so wird wiederum eine Gebühr wie folgt fällig:
  - a. Für jedes Mitglied der Regierung je 80 Kilogramm Gold,
  - b. für den Chef der Strafverfolgung 40 Kilogramm Gold und
  - c. für denjenigen, der den Strafbescheid unterzeichnet 40 Kilogramm Gold.Diese 4. Position gilt für jeden einzelnen Strafbescheid separat.
5. Sollten Sie es auf die Spitze treiben, und wegen der Nichtbezahlung ein Betreibungsverfahren einleiten, so werden folgende Gebühren fällig:

---

<sup>2</sup> Wenn lediglich Gold steht, so ist damit immer Feingold mit 999 Gewichtspro mille bzw. 24 Karat gemeint.

- a. Für jedes Mitglied der Regierung je 80 Kilogramm Gold,
  - b. für den Chef der Strafverfolgung 40 Kilogramm Gold und
  - c. für denjenigen, der die Betreibungsanzeige unterzeichnet 40 Kilogramm Gold.
6. Sollten Sie den ausgestellten Strafbefehl, die Übertretungsanzeige oder die Betreibungsanzeige zurückziehen und für nichtig erklären, wird wiederum je eine Gebühr fällig und zwar
- a. für jedes Mitglied der Regierung je 80 Kilogramm Gold,
  - b. für den Chef der Strafverfolgung 40 Kilogramm Gold,
  - c. für denjenigen, der den Strafbescheid unterzeichnet 40 Kilogramm Gold,
  - d. für denjenigen, der die Betreibungsanzeige unterzeichnet 40 Kilogramm Gold,
  - e. Für den Kommandanten 40 Kilogramm Gold,
  - f. für den stellvertretenden Kommandanten 20 Kilogramm Gold,
  - g. für den Chef der zuständigen Abteilungen 20 Kilogramm Gold und
  - h. für den stellvertretenden Chef der zuständigen Abteilungen 10 Kilogramm Gold.

Die Gebühr für die Mitglieder der Regierung ist kumulativ, je nachdem, wie viele Entscheide rückgängig zu machen sind, ebenfalls beim Chef der Strafverfolgung (Strafbefehl und Betreibungsanzeige) und beim Mitarbeiter der Strafverfolgung, wenn er Strafbefehl und Betreibungsanzeige unterzeichnet hat.

7. Zusätzlich zu diesen Gebühren werde ich meinen Aufwand in einem Strafverfahren und einem Betreibungsbegehren pro Stunde abrechnen. Der Stundenansatz beträgt 50 Gramm Gold.
8. Damit die Verfahren zügiger von statten gehen, setzte ich ab 1. November 2020 eine Gebühr pro Kalendertag fest. Die Gebühr endet, wenn Sie (oder Ihre Nachfolger) ausdrücklich auf das Inkasso verzichten und die Busse abschreiben sowie eine allfällige Strafanzeige zurückziehen, bzw. eine Strafermittlung abgeschrieben ist. Eine weitere Bedingung ist, dass bei einem allfälligen Betreibungsverfahren dieses aus dem Register getilgt sein muss, sondern nicht einfach nur gestrichen, damit es für Dritte nicht sichtbar ist. Es muss gänzlich aus dem Register gelöst sein. Um diese Gebühr aufzuheben, muss mir die Gelegenheit gegeben werden, dies selbst und mit Spezialisten prüfen zu können, ansonsten die Gebühr bis an mein Lebensende weiter läuft.
9. Zahlungsbedingungen
- a. Die Gebühren werden grundsätzlich mit den entsprechenden Handlungen fällig, wobei ich von Zeit zu Zeit Rechnung stellen werde.
  - b. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage, wobei die Übergabe mindestens 14 Tage vorher abgesprochen werden muss.
  - c. Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, so wird ab 31. Tag automatisch eine weitere Gebühr von zwei Kilogramm Gold pro Kalendertag fällig.
  - d. Es gilt das Bringprinzip.
  - e. Sollte ich gezwungen werden, die Betreibung einzuleiten, so ist dieses Amt infolge Ihrer Organisation ebenfalls nicht legitimiert, hoheitliche Handlungen auszuführen. Das würde heissen, die Betreibung könnte nicht durchgeführt werden. Für diesen Fall erlasse ich eine weitere Gebühr von fünf Kilogramm Gold für jeden Kalendertag, an dem die Betreibung nicht durchgeführt werden kann, bis es wieder legitim handeln kann.

Sie als Regierung sind verantwortlich, damit die involvierten Mitarbeiter darüber informiert werden, damit sie sich schützen können, da sie aufgrund der Umstände persönlich haften.

Abschliessend möchte ich hiermit nochmals unmissverständlich festhalten, dass Sie ab sofort für alle Handlungen und Nichthandlungen vollumfänglich persönlich verantwortlich und haftbar sind. Sie entscheiden somit über Ihr Schicksal und dasjenige Ihrer Mitarbeiter.

Adieu

Mensch Alex Werner Brunner

Verteiler:

- |  |                                  |
|--|----------------------------------|
| · Silvia Steiner, Walcheplatz 2, 8090 Zürich       | Post-Code: 98.00.802100.03329596 |
| · Jacqueline Fehr, Neumühlequai 10, 8090 Zürich    | Post-Code: 98.00.802100.03329595 |
| · Ernst Stocker, Walcheplatz 1, 8090 Zürich        | Post-Code: 98.00.802100.03329594 |
| · Mario Fehr, Neumühlequai 10, 8090 Zürich         | Post-Code: 98.00.802100.03329593 |
| · Carmen Walker Späh, Neumühlequai 10, 8090 Zürich | Post-Code: 98.00.802100.03329592 |
| · Natalie Rickli, Stampfenbachstr. 30, 8090 Zürich | Post-Code: 98.00.802100.03329591 |
| · Martin Neukom, Walcheplatz 2, 8090 Zürich        | Post-Code: 98.00.802100.03329590 |